Antrag auf Ausstellung eines Basic Instrument Rating gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.835 sowie Erweiterung der Berechtigung



Bitte füllen Sie die umrandeten Felder des Formulars aus und senden Sie es unterschrieben mitsamt den Beilagen an pilots@austrocontrol.at oder per Post an:

AUSTRO CONTROL GmbH, Luftfahrtagentur, Schnirchgasse 17, 1030 Wien, Österreich

1 Antragsart									
Ich beantrage die									
Ausstellung eines	Basic Inst	rument Ra	ting (BIR) für	einmotorige	Flugze	uge			
Ausstellung eines	Basic Inst	rument Ra	ting (BIR) für	mehrmotorig	e Flug	zeuge			
Erweiterung de B	asic Instrur	ment Ratin	g (BIR) von ei	in- auf mehrr	notorig	e Flugz	euge		
gemäß Verordnung (EU) Nr. 11	78/2011 A	nhang I (Teil-I	FCL) FCL.83	5.				
2 Antragsteller	r								
LIZENZNUMM	ER DE	S ANT	RAGSTEI	LLERS:					
Anrede Ti	tel \	Vorname(r)			Nachn	ame(n)		
Straße			Stadt				PLZ		Land
Telefon				E-Mail					
Geburtsdatum (TT/MM	1/JJJJ)	Geb	urtsort / Land				Staatsbürg	gerschaft	
Ort Da	atum	Unte	rschrift des A	ntragstellers					
3 Zusendung o	der Rechnu	ung an / Ü	bernahme de	er Kosten du	ırch				
den Antragsteller	per E-Mail	☐ d	en Antragstel	ller per Post		die	Firma		
Firma (Name/Adresse)			-	Unter	schrift				
4 5 ("4"		A							
4 Bestätigung)			ATO (7.1	,
Von (Datum)	Bis (Datum)		Ausbildungsl	eiler (Name)				ATO (Zui	lassungsnummer)
				Untor	cobrift	dos Au	childungelo	itors und	Stampal dar ATO
Der Ausbildungleiter best				ein-	SCHIII	ues Au	sbiidurigsie	iters und	Stempel der ATO
stimmung mit den Vorg Lehrplan durchgeführt wu	rde und der E	Bewerber üb	dem genenmigi er alle notwendig	gen					
Kenntnisse für die theore	tische Prutun	g vertugt.							
5 Bestätigung	der bestar	ndenen t <u>h</u>	eoretisc <u>hen</u> l	Prüfung (dur	ch die A	ustro Co	ntrol GmbH a	auszufüllen	n)
Name und Unterschr	ift des auss	stellenden	Bearbeiters	Datur	n und s	Siegel c	ler ausstelle	enden Be	hörde





LIZE	NZNUMM	ER DES A	NTRAGSTELLE	RS:			
6	Bestätigung	der praktischen	Ausbildung durch die	ATO			
Von (D	atum)	Bis (Datum)	Ausbildungsleiter (Name)		ATO (Z	ulassungsnummer)
				Unters	chrift des Ausbildungsleit	ters und	d Stempel der ATO
stimmur Lehrplar Kenntnis	ng mit den Vorg n durchgeführt wu	aben von Teil-FCL ırde und der Bewerb gen Fähigkeiten für d	ie Ausbildung in Überein- und dem genehmigten er über alle notwendigen ie praktische Prüfung auf				
7	Zusammenfa	assung der ATO	über die Kenntnisse u	nd Flug	erfahrung vor Antritt zu	ur prak	tischen Prüfung
Allgem	neine Vorausse	etzungen und Vo	kenntnisse				
a) Med	dizinisches Tau	uglichkeitszeugni	s 1 2	'IR	gül	ltig bis:	
b) Allg	emeines Spre	chfunkzeugnis			ausgeste	ellt am:	
c) Spra	achkompetenz	Englisch mind. L	evel 4		bestand	en am:	
Ausbil	dung zum erst	maligen Erwerb o	les Basic Instrument Ra	ting			
e) Mod	dul 1				ι	Datum:	
f) Mod	ul 2				ι	Datum:	
g) Mod	dul 3				ı	Datum:	
h) Mod	dul 4 (nur Multi	-Engine)			ı	Datum:	
Ausbil	dung zur Erwe	iterung des Basid	Instrument Rating von	ein- auf	mehrmotorige Flugzeuge	=	
i) Mod	ul 4 (Multi Eng	ine)			ו	Datum:	
Anrech	าทung von Fluุ	gausbildungszeite	en außerhalb der ATO				
j) Anza	ahl der angere	chneten Stunden					
			durch einen IRI(A) oder FI(A) ntigten unterzeichnet werden.	außerhalb	der ATO durchgeführt, muss d	lieser in e	einem Ausbildungsnachweis
8	Beilagen (Bit	te legen Sie. wenn n	icht anders angegeben. Kor	ien folae	nder Unterlagen dem Antrag	bei)	

Bellagen (Bitte legen Sie, wenn nicht anders angegeben, Kopien folgender Unterlagen dem Antrag be

• Medizinisches Tauglichkeitszeugnis

• Pilotenlizenz

• Flugbuch (relevante Seiten)

- Zeugnis der theoretischen Prüfung
- Falls die Ausbildung in einem anderen Mitgliedstaat durchgeführt wurde: Kopie der ATO Zulassung
- Falls die praktische Prüfung von einem Prüfer eines anderen Mitgliedstaats durchgeführt wurde: Kopie der Lizenz desFlugprüfers

g

h

i

j(°)

k(°)

а

b

С

d(*)

е

PBN-Abflug (falls zutreffend):

Übergang zum Instrumentenflug

verkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren ABSCHNITT 2 - ALLGEMEINES HANDLING(°)

mit 45° Querneigung und steilen Sinkflugkurven

messereinstellungen

Verfahren und Überprüfungen vor dem Abflug, Abflug



1. Versuch

2. Versuch

Antrag auf Ausstellung eines Basic Instrument Rating

		ing (EU) Nr. 1178/2011 Ar ig der Berechtigung	hang I (Teil-FCL) FCL.835				
9 Dur	chfüh	nrung der praktischen Pr	üfung				
Kandidat	Vorn	name	Nachname	Lizenznummer			
Flugprüfer	Vorn	name	Nachname	Prüfer-Nummer	S	Sitzplatz	
Luftfahr- zeug	Klas	se/Muster/Variante	Kennzeichen]			
Angaben zum Flug	Datu	ım der Prüfung	Gesamtzeit am Steuer	# Landungen	#	# Anflüge	
Strecken- abschnitt #1	Bloc	k-off Abflugort Land	eort Block-on Strecken- abschnitt #2 (sofern zutreffend)	Block-off Abflu	igort L	andeort	Block-on
10 Pro	tokoll	der praktischen Prüfun	g				
	Verwe	CHNITT 1 - ABFLUG endung der Checkliste, Verhalten in allen Bereichen anwenden	als Luftfahrer, Eisverhütungs- und Ent	eisungsverfahren	1. Vers	such 2.	Versuch
	а		buches (oder eines gleichwertigen der Flugleistung, Masse und Schw				
	b	Verwendung des Flugverke	ehrsdienstedokuments, des Wetterd	dokuments			
	С	Erstellung des ATC Flugpla	ans, IFR Flugplan/Protokoll				
	d	Benennung der erforderlich Anflugverfahren	en Navigationshilfen für Abflug-, E	in- und			
	е	Vorflugkontrolle					
	f	Wetterminima					
	g	Rollen					

Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen

Instrumentenabflugverfahren, einschließlich PBN-Abflügen und Höhen-

Fliegen des Flugzeugs ausschließlich nach Instrumenten, einschließlich:

Steig- und Sinkflugkurven mit gehaltener Standardkurve (Rate-one-turn) Beenden ungewöhnlicher Fluglagen, einschließlich gehaltener Kurven

Beenden der Annäherung an den Strömungsabriss im Horizontalflug,

ebene Standardkurven (Rate-one-turn) auf gegebene Steuerkurse, Beenden ungewöhnlicher Fluglagen – gilt nur für Flugzeuge

Beschränktes Bedienfeld: stabilisierter Steigflug oder Sinkflug,

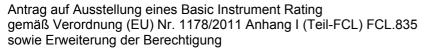
Steigflug-/Sinkflugkurven und in Landungskonfiguration – gilt nur für Flugzeuge

Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flug-

Horizontalflug bei verschiedenen Geschwindigkeiten, Trimmung

Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Abflugkarte.

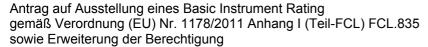
FO_LFA_ACW_068_DE_v 3_0 23.04.2024 3/6





LIZENZNUMMER DES ANTRAGSTELLERS:

ABS	CHNITT 3 - STRECKEN-IFR-VERFAHREN(°)	1. Versuch	2. Versuch
а	Einhalten eines Kurses über Grund, einschließlich Eindrehen auf Funkstandlinien, z.B. NDB, VOR oder Route zwischen Wegpunkten		
b	Verwenden des Navigationsgeräts und von Funknavigationshilfen		
С	Horizontalflug, Kontrolle von Kurs, Höhe und Fluggeschwindigkeit, Leistungseinstellung, Trimmverfahren		
d	Höhenmessereinstellungen		
е	Zeitliche Planung und Korrektur von ETAs (Warten auf der Strecke, falls erforderlich)		
f	Überwachung des Flugfortschritts, Flugdurchführungsplan, Kraftstoffverbrauch, Management der Bordanlagen		
g	Eisschutzverfahren, simuliert, falls erforderlich		
h	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
ABS	CHNITT 3a - ANFLUGVERFAHREN	1. Versuch	2. Versuch
а	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen, falls zutreffend		
b	Anflugverfahren, Höhenmesserchecks		
С	Beschränkungen der Flughöhe und Fluggeschwindigkeit, falls zutreffend		
d	PBN-Anflug (falls zutreffend): - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
ABS	CHNITT 4(°) – 3D-BETRIEB (++)	1. Versuch	2. Versuch
а	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Überprüfen des Winkels des vertikalen Pfads Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/ Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
е	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug)		
g(+)	Durchstartaktion		
h(+)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		





ABS	CHNITT 5(°) – 2D-BETRIEB (++)	1. Versuch	2. Versuch
а	Einstellung und Überprüfung der Navigationshilfen Für RNP APCH: - Überprüfen, ob das korrekte Verfahren in das Navigationsgerät geladen wurde; - Abgleich zwischen der Anzeige des Navigationsgeräts und der Anflugkarte.		
b	Landeanflug und Lande-Briefing einschließlich Sinkflug-/Landeanflug-/ Landungsüberprüfungen mit Benennung der Funknavigationseinrichtungen		
c(+)	Warteverfahren		
d	Einhaltung des veröffentlichten Landeanflugverfahrens		
е	Timing des Landeanflugs		
f	Einhalten von Steuerkurs, Flughöhe/Entfernung zum MAPt und Fluggeschwindigkeit (stabilisierter Landeanflug) sowie von definierten Höhenstufen (Step Down Fixes, SDF), falls zutreffend		
g(+)	Durchstartaktion		
h(+)	Fehlanflugverfahren/Landung		
i	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		
	CHNITT 6 - FLUG MIT EINEM AUSGEFALLENEN TRIEBWERK (nur motorige Flugzeuge) (°)	1. Versuch	2. Versuch
а	Simulierter Triebwerkausfall nach dem Start oder beim Durchstarten		
b	Landeanflug, Durchstartverfahren und Fehlanflugverfahren mit einem ausgefallenen Triebwerk		
С	Landeanflug und Landung mit einem ausgefallenen Triebwerk		
d	Verbindung zur Flugverkehrskontrollstelle - Einhaltung der Flugverkehrsverfahren/Sprechfunkverfahren		

- (°) muss ausschließlich nach Instrumenten durchgeführt werden
- (*) kann in einem FFS, FTD 2/3 oder FNPT II durchgeführt werden
- (+) kann in Abschnitt 5 oder Abschnitt 6 durchgeführt werden
- (++) Für die Erteilung oder Wahrung von PBN-Rechten muss einer der Landeanflüge in Abschnitt 4 oder Abschnitt 5 ein RNP APCH sein. Wenn ein RNP APCH nicht möglich ist, muss er in einem entsprechend ausgerüsteten FSTD durchgeführt werden.

D"	1 / 1	1	2	3	4	5	6
"P" - bestand	ien / passed standen / failed						
"i mont bo	Starideri / Talled						
BEMERKUNG	SEN						
Ergebnis der prak	tischen Prüfung						
-		RESTANDEN		□ NICHT	RESTANDI	=N	
Ergebnis der prak		BESTANDEN		☐ NICHT	BESTANDE	ΞN	
STANDEN	TEILWEISE					ΞN	
STANDEN	TEILWEISE		erschrift de			ΞN	
-	TEILWEISE					ΞN	
STANDEN	TEILWEISE					ΞN	

Antrag auf Ausstellung eines Basic Instrument Rating gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.835 sowie Erweiterung der Berechtigung



Hinweise zur Durchführung der praktischen Prüfung

- (1) Ein Bewerber um eine IR muss Flugunterricht auf derselben Luftfahrzeugklasse oder demselben Luftfahrzeugmuster erhalten haben, die bzw. das für die Prüfung verwendet werden soll und für die Zwecke der Ausbildung und Prüfung entsprechend auszurüsten ist.
- (2) Ein Bewerber muss alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung bestehen. Wenn ein Element in einem Abschnitt nicht bestanden wird, ist dieser Abschnitt nicht bestanden. Bei Nichtbestehen von mehr als einem Abschnitt ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wenn ein Bewerber nur einen Abschnitt nicht besteht, so braucht er nur den nicht bestandenen Abschnitt zu wiederholen. Wird ein Abschnitt der Wiederholungsprüfung einschließlich jener Abschnitte, die bei einem früheren Versuch bestanden wurden nicht bestanden, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Alle relevanten Abschnitte der praktischen Prüfung müssen innerhalb von 6 Monaten absolviert werden. Bei Nichtbestehen aller relevanten Abschnitte der Prüfung im zweiten Versuch muss eine weitere Ausbildung absolviert werden.
- (3) Bei Nichtbestehen einer praktischen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Die praktische Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

- (4) Zweck der Prüfung ist die Simulation eines Praxisfluges. Die Strecke, auf der geflogen wird, wird vom Prüfer gewählt. Ein wesentliches Element ist die Fähigkeit des Bewerbers, den Flug anhand von routinemäßigem Briefing-Material zu planen und durchzuführen. Der Bewerber muss Flugplanung durchführen und dafür sorgen, dass alle Ausrüstung und alle Unterlagen für die Durchführung des Fluges an Bord sind. Der Flug muss mindestens eine Stunde dauern.
- (5) Wenn der Bewerber die praktische Prüfung aus Gründen abbricht, die der Flugprüfer (Flight Examiner, FE) für unangemessen hält, muss der Bewerber die gesamte praktische Prüfung erneut ablegen. Wenn die Prüfung aus Gründen abgebrochen wird, die der FE für angemessen hält, werden nur die nicht abgeschlossenen Abschnitte bei einem weiteren Flug geprüft.
- (6) Nach dem Ermessen des FE darf der Bewerber ein Manöver oder ein Verfahren der Prüfung einmal wiederholen. Der FE kann die Prüfung in jeder Phase beenden, wenn er der Meinung ist, dass die vom Bewerber gezeigten praktischen Fähigkeiten eine vollständige Wiederholung der Prüfung erforderlich machen.
- (7) Ein Bewerber muss das Luftfahrzeug von einer Position aus fliegen, in der die PIC-Funktionen durchgeführt werden können, und die Prüfung so durchführen, als wäre kein anderes Besatzungsmitglied anwesend. Der Prüfer darf nicht in den Betrieb des Luftfahrzeuges eingreifen, außer wenn dies im Interesse der Sicherheit oder zur Vermeidung einer unannehmbaren Verzögerung für anderen Verkehr notwendig ist. Die Verantwortung für den Flug wird gemäß den nationalen Vorschriften zugewiesen.
- (8) Entscheidungshöhen, Mindest-Sinkflughöhen und Fehlanflugpunkt werden vom Bewerber bestimmt und vom Prüfer genehmigt.
- (9) Ein Bewerber um eine IR muss gegenüber dem FE angeben, welche Überprüfungen und Aufgaben er ausführt, und die Funkeinrichtungen benennen. Überprüfungen werden gemäß der Checkliste für das Luftfahrzeug durchgeführt, auf dem die Prüfung absolviert wird. Während der Vorbereitung auf die Prüfung vor dem Flug muss der Bewerber die Leistungseinstellungen und Geschwindigkeiten festlegen. Die Leistungsdaten für Start, Landeanflug und Landung müssen vom Bewerber gemäß dem Betriebshandbuch oder Flughandbuch für das verwendete Luftfahrzeug berechnet werden.

PRÜFUNGSFLUG-TOLERANZEN

- (10) Der Bewerber muss die Fähigkeit zu Folgendem nachweisen:
 - (1) Betreiben des Flugzeugs innerhalb seiner Betriebsgrenzen;
 - (2) Reibungslose und genaue Durchführung sämtlicher Flugmanöver;
 - (3) Handeln mit gutem Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer;
 - (4) Anwendung luftfahrttechnischer Kenntnisse sowie
 - (5) Beherrschung des Luftfahrzeugs zu jedem Zeitpunkt und in einer solchen Weise, dass der erfolgreiche Abschluss eines Verfahrens oder eines Manövers zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in Frage gestellt ist.

FO_LFA_ACW_068_DE_v 3_0 23.04.2024 6/6